

## Modellprojekt

### Flexibler Stundenpool für temporäre Einzelbegleitungen

Für Bedarfe, die kurzfristig personenbezogen und individuell in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII festgestellt werden, jedoch nur tangierend im erzieherischen Bereich liegen, fehlt derzeit in der Landeshauptstadt eine unbürokratische, niedrigschwellige, begleitende, nachgehende oder aufsuchende Unterstützungsform innerhalb der Jugendhilfe. Seit mehreren Jahren wird das Konzept eines flexiblen Stundenpools für Fachkräfte dieser Leistungsarten diskutiert, um unkompliziert kurzfristig mit den Adressat\*innen krisenvermeidend bzw. krisenintervenierend intensiver arbeiten zu können, als es im Kontext eines offenen Angebotes möglich ist.

Mit dem hier vorgestellten **Modellprojekt** sollen die Angebote der Leistungsarten „Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern“, „Stadtweit wirkende zielgruppenspezifische offene Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen“, „Außerschulische Kinder- und Jugendbildung, Internationale Jugendarbeit und Kinder- und Jugendholung“, „Fachstellen“, „Familienförderung, Familienbildung, Frühe Hilfen“ angesprochen werden.<sup>1</sup>

Eltern und Jugendliche, die bereits im Angebot nach §§ 11 oder 16 SGB VIII verortet sind, stehen diesen selbstgewählten und freiwillig besuchten Zugängen zu Unterstützung in der Regel offener gegenüber, als z. B. einer höherschweligen expliziten Beratungsstelle. Analoge Erfahrungen und Modelle werden in Dresden auch im Leistungsfeld Kindertagesbetreuung gemacht – auch dort ist der Kontakt zu den Erzieher\*innen oder den vor Ort beschäftigten Sozialpädagog\*innen oft unkomplizierter als z. B. der Gang zum Allgemeinen Sozialen Dienst, der Schuldnerberatung oder einer Erziehungsberatungsstelle. Die Sozialpädagog\*innen im Programm „Aufwachsen in sozialer Verantwortung“ sind beispielsweise genau auf solche Einzelprozesse innerhalb des Kita-Alltages fokussiert, die die Erzieher\*innen im Gruppendienst nicht mehr im Rahmen ihres Arbeitszeitbudgets und im Rahmen des Betreuungsschlüssels realisieren können.

Von einem Angebot der oben genannten Leistungsarten können die zusätzlichen temporären Einzelbegleitungen nach Bedarf erbracht werden, wenn diese über die Grundleistung des Angebotes gemäß Konzeption und im Rahmen der Kontaktzeiten (vgl. Planungsrahmen Teil III: 10 bis 11) nicht abgedeckt sind. Nach Aussage der Fachkräfte der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit treten solche expliziten Erfordernisse punktuell immer wieder im Arbeitsalltag auf. Eine nachgehende intensivere Einzelbegleitung erscheint in solchen Fällen notwendig, lässt sich jedoch ab einem gewissen Umfang nicht mit der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Öffnungszeit mit sozialpädagogischer Betreuung vereinbaren. Eine Hilfe zur Erziehung ist augenscheinlich jedoch nicht angebracht, da die Unterstützungserfordernisse sich überwiegend auf strukturell-organisatorische Lebensbereiche beziehen. Die Einzelbegleitung geht jedoch über die konzeptionsgemäße Grundleistung des Angebotes hinaus und kann nicht immer zufriedenstellend zugunsten der Adressat\*innen erbracht werden.

Aspekte der Sozialraumorientierung im Sinne vernetzter sozialräumlich wirkender Jugendhilfe und anderer Unterstützungssysteme durch enge Kooperation und begleitetes Übergangsmanagement spielen bei den untenstehenden Überlegungen eine zentrale Rolle.

---

<sup>1</sup> Bei Angeboten nach §§ 13/13a SGB VIII ist die intensivere Einzelbegleitung im Rahmen der Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit bereits Bestandteil der Grundleistung und kann im Rahmen der regulär vereinbarten Leistung gemäß Konzeption erbracht werden.

## Modellprojekt 2021/2022

Für den Zeitraum 8. November 2021 bis 31. Mai 2022 werden zur Kompensation der Folgen der Corona-Pandemie modellhaft finanzielle Mittel aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung gestellt. Dadurch werden die Träger in die Lage versetzt, temporäre flexible Einzelbegleitungen bis zu einem zusätzlichen Stundenumfang von jeweils maximal 10 Stunden pro Unterstützungsfall durch direkte Kontaktarbeit (face-to-face) der angestellten sozialpädagogischen Mitarbeiter\*innen durchzuführen. Die Leistung ist zusätzlich zu den bestehenden und konzeptionell beschriebenen Aufgaben zu erbringen. Die Vergütung soll z. B. in Form von bezahlter Mehrarbeit/Überstunden an die Beschäftigten ausgereicht werden, sodass keine Einschränkung des bestehenden Basisangebotes der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII bzw. der Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII erfolgt.

Im II. Halbjahr 2022 wird das Modellprojekt durch die Verwaltung des Jugendamtes ausgewertet und ggf. Empfehlungen für eine Weiterführung oder Modifizierung vorgeschlagen.

## Wann und wie soll der flexible Stundenpool genutzt werden?

Temporäre Einzelbegleitungen dienen der Krisenabwendung bzw. -intervention. Die Notwendigkeit kann sich im pädagogischen Alltag der oben genannten Leistungsarten zeigen. Der erkannte Bedarf ist überwiegend organisatorisch-strukturierender Natur (z. B. Probleme mit verschiedenen Ämtern, drohende Überschuldung, Mobbing Erfahrungen auf dem Schulhof usw.) und nur tangierend auf den erzieherischen Bereich bezogen. Adressat\*innen sind überwiegend Jugendliche (etwa ab 14 Jahren) bzw. Familien, wenn deren Kinder unmittelbar betroffen sind. Exemplarische Konstellationen sind:

- junge (werdende) Mutter, Wohnung chaotisch, das Jobcenter zahlt aktuell nicht – die junge Frau macht, davon abgesehen, jedoch einen stabilen Eindruck
- Zuzug in den Sozialraum, Wohnung vorhanden, jedoch kein Kita-Platz in Aussicht, U-Untersuchung des Kindes steht an, jedoch noch kein Kinderarzt vorhanden
- Umgangsübergabe zwischen getrenntlebenden Eltern gestaltet sich schwierig (jedoch nicht hochstrittig)
- Kind schildert im Kindertreff, dass die Eltern regelmäßig viel Alkohol konsumieren
- Eltern deuten an, dass zuhause der Strom abgestellt wurde und sie keinen Überblick über ihre Schulden mehr haben
- Jugendlicher hat unstrukturierten Tagesablauf, bleibt häufig der Schule fern, war früher regelmäßig im Treff, taucht nun nur noch sporadisch auf (nachgehende Einzelarbeit)

Die Aufzählung ist nicht vollständig und abschließend. Die Interventionen im Rahmen der Einzelbegleitung sollen stets aktivierend und stärkend auf die Adressat\*innen einwirken (Empowerment). Es geht nicht darum, Probleme stellvertretend zu lösen, sondern um das Entwickeln von Lösekompetenzen und Selbstermächtigung bei den Adressat\*innen. Dafür ist in der Regel das Kennenlernen der konkreten Lebenslage und -situation notwendig. Mögliche pädagogische Handlungen können Gespräche/Beratung sein, aber auch Hausbesuche, Begleitung zu Terminen oder zu Behörden, aktivierende sozialpädagogische Kurzinterventionen, Moderation, ggf. Mediation usw. Auch diese Aufzählung ist weder vollständig noch abschließend.

## Zugänge und Verfahren

Das Modellprojekt wendet sich an die Träger bzw. die Mitarbeiter\*innen der geförderten Angebote nach §§ 11 (Jugendarbeit) und 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) SGB VIII der oben genannten Leistungsarten. Der Rahmen

beträgt pro geförderter VzÄ maximal 20 zusätzliche Fachkraftstunden im Modellzeitraum.<sup>2</sup> Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter\*innen zusätzlich zu ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit bereit sind, im konkreten Fall Zusatzstunden in Form von bezahlten Überstunden zu leisten.

Pro Einzelbegleitung sind mindestens fünf, maximal zehn zusätzliche Stunden zu verwenden. Einzelbegleitungen unter fünf Stunden sind im normalen Arbeitsalltag eines Angebotes zu integrieren.<sup>3</sup> Wenn dies absehbar nicht ausreicht, können über den Flexiblen Stundenpool weitere fünf bis zehn Stunden Arbeitszeit einer Fachkraft in die Einzelbegleitung investiert werden. Der Bedarf nach mehr als zehn zusätzlichen Stunden legt die Notwendigkeit einer intensiveren Hilfeform, bspw. einer Schuldner- oder Suchtberatungsstelle, ggf. auch einer Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien oder einer Hilfe zur Erziehung, nahe. In diesen Fällen dient die Arbeitszeit aus dem flexiblen Stundenpool dem Transfer der entsprechenden Person/Familie zu diesem weiterführenden Hilfesetting.

Im Rahmen des Modellprojektes können die freien Träger der Jugendhilfe auf Antrag bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Pauschalbetrag von maximal 700 Euro (entspricht 2,5 Stunden à 35 Euro im Monat) pro geförderter VzÄ in der Einrichtung im Zeitraum 1. Oktober 2021 bis 31. Mai 2022 erhalten. Dabei wird fiktiv eine bezahlte Überstunde einer Fachkraft in der S 11b/3 aufgerundet auf 35 Euro pro Stunde für die Vergütung der Leistung angenommen. Die Leistung wird im Rahmen eines Vertrages nach §§ 77 i. V. m. 27 Abs. 3, 28 SGB VIII als eine besondere pädagogische Beratungsleistung erbracht. Die Auszahlung erfolgt in einer Summe für den vereinbarten Vertragszeitraum.

Der primäre Zugang zu Leistungen aus dem flexiblen Stundenpool erfolgt aus dem Treff/Angebot heraus, wenn die Adressat\*innen bereits über eine Beziehung zu den angestellten Sozialarbeiter\*innen verfügen. Die Fachkräfte bieten auf Basis der bestehenden Arbeitsbeziehung eine weiterführende persönliche Unterstützung an, wenn sie das Erfordernis dafür erkennen. Es sind jedoch auch andere Zugangssettings denkbar, z. B. über den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst oder eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, wenn sich z. B. im Erstgespräch herausstellt, dass die Adressat\*innen bereits im Kontakt mit einem sozialräumlich wirkenden Angebot nach §§ 11 oder 16 SGB VIII stehen. Eine einvernehmliche Abstimmung mit den Mitarbeiter\*innen des entsprechenden Angebotes ist vorab dabei zwingend erforderlich, da die Erbringung von Leistungen aus dem flexiblen Stundenpool für die Fachkräfte und Angebote freiwillige Zusatzleistungen sind, die mit dem Arbeitsalltag und auch mit dem persönlichen Zeitmanagement der Mitarbeiter\*innen vereinbar sein müssen. Über den Allgemeinen Sozialen Dienst oder die Beratungsstelle ist die Vermittlung in ein Angebot im Kontext des flexiblen Stundenpools ggf. auch als Kontaktabbauung zu einem Jugendhaus oder einem Angebot nach § 16 SGB VIII denkbar, um eine Weiterbegleitung durch das entsprechende Angebot zu ermöglichen. Hier ist, wie in allen Fällen von Übergangmanagement zwischen Unterstützungssystemen, eine persönliche Begleitung mindestens zum ersten Treffen hilfreich. Eine einvernehmliche Abstimmung mit den Mitarbeiter\*innen des entsprechenden Angebotes ist vorab auch in diesem Fall zwingend erforderlich.

Soll der flexible Stundenpool für temporäre Einzelbegleitungen genutzt werden, ist seitens des Trägers/Angebotes eine kurze Bedarfsmeldung mittels des beigefügten Formulars (in Anlehnung an das Verfahren für zusätzliche Fachleistungsstunden in stationären Hilfen zur Erziehung) an den/die für das Angebot zuständigen Sachbearbeiter\*in für die Fachberatung/Stadtteiljugendarbeit der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes notwendig. Der Träger erhält daraufhin sehr kurzfristig eine Bestätigung (oder ggf. Ablehnung) durch die Verwaltung. Mit einem weiteren einfachen Formular (ebenfalls analog der zusätzlichen Fachleistungsstunden) wird die erbrachte Leistung abgerechnet. Auf diesem Formular ist auch das Ergebnis der Maßnahme kurz darzustellen. Nichtverwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

---

<sup>2</sup> Für ein Angebot mit zwei VzÄ sind das also 40 Stunden, mit 3,5 VzÄ 70 Stunden usw.

<sup>3</sup> In fast allen Konzeptionen der Angebote sowie in den meisten Leistungsartenbeschreibungen (Teil III des Planungsrahmens) ist Einzelarbeit als Arbeitsansatz/Methode beschrieben. In diesem Modellprojekt geht es um Situationen, die über den konzeptionellen Rahmen hinausgehen, da sonst z. B. die regulären pädagogisch begleiteten Öffnungszeiten nicht abgedeckt werden können.

Die Leistung darf ausschließlich von festangestellten sozialpädagogischen Mitarbeiter\*innen des jeweiligen Angebotes erbracht werden, um einerseits das Fachkraftgebot zu wahren, andererseits um die bestehende professionelle Beziehung zu den Adressat\*innen zu nutzen.

Ausgeschlossen ist die Nutzung des flexiblen Stundenpools, wenn die jeweiligen Adressat\*innen aktuell eine laufende Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 bis 41 SGB VIII erhalten. Dies ist von den Fachkräften der Angebote vorab zu erfragen. In diesen Fällen ist der jeweilige HzE-Leistungserbringer für die Unterstützung zuständig.

#### **Anlagen**

Antrag Flexibler Stundenpool

Bedarfsmeldung

Stundennachweis

Antragstellende Institution (Verein/Verband/Gesellschaft)


Projektbezeichnung

Modellprojekt "Flexibler Stundenpool (FlexPool)"
--

Antrags- und Bewilligungsbehörde:  
Landeshauptstadt Dresden  
Jugendamt  
Abt. Kinder-, Jugend- u. Familienförderung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

Antragsfrist: 08.11.2021 bis 31.05.2022
---

**Antrag für**

**Modellprojekt "Flexibler Stundenpool (FlexPool)"  
nach §§ 27ff SGB VIII**

Durchführungszeitraum von - bis:  
(max. bis 31.05.2022)

--

Mittelantrag in Euro:

--

beantragtes Stundenvolumen insgesamt:

--

Ansprechperson  
(Name, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)

--

Antragstellende Institution (Verein/Verband/Gesellschaft)


Antrags- und Bewilligungsbehörde:  
Landeshauptstadt Dresden  
Jugendamt  
Abt. Kinder-, Jugend- u. Familienförderung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

### Bedarfsmeldung

für temporäre Einzelbegleitung

Angebot:

--

Durchführende Fachkraft:

--

Durchführungszeitraum:

--

Stundenumfang FLS:

--

Der/die Adressat\*in wird derzeit nicht durch eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGB VIII unterstützt.

Angaben zu den Bedarfen

Entwicklungsstand des/der Adressat*in:
Entwicklungsziel:

Angaben zu den Leistungsinhalten

Grundleistung lt. Konzeption für das genannte Entwicklungsziel:
Notwendige zusätzliche Leistungen/Tätigkeiten/Zeiten:

Zuwendungsempfänger (Verein/Verband/Gesellschaft)


Antrags- und Bewilligungsbehörde:  
Landeshauptstadt Dresden  
Jugendamt  
Abt. Kinder-, Jugend- u. Familienförderung  
Postfach 12 00 20  
01001 Dresden

**Stundennachweis****für temporäre Einzelbegleitung**

Angebot:

Durchführungszeitraum:

Stundenumfang:

Durchgeführte Stunden:

Datum (Bsp.: 01.12.21)	Geleistete Stunden	Angabe zur inhaltlichen Arbeit (in Form von Wortgruppen oder kurzen Sätzen)	Name der Fachkraft

Statistische Daten:

Zugangsweg (aus dem Angebot heraus; Vermittlung durch ASD; Vermittlung durch Beratungsstelle):

Geschlecht der Adressat*in			Alter der Adressat*in					
männlich	weiblich	divers	0 - 5	6 - 10	11 - 13	14 - 17	18 - 21	22-26

Angaben Wirkung/ Ergebnis/ Weiterführung:

Welche Wirkung/ welches Ergebnis wurde durch die Einzelbetreuung erreicht:
Wie geht es nach Beendigung der Betreuung weiter:

.....

rechtsverbindliche Unterschrift